



Hausordnung der Evangelischen Grundschule Technitz

Die Hausordnung basiert auf den Gesetzen, Bestimmungen und Regelungen der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Sachsen, des Sächsischen Schulgesetzes, der Sächsischen Schulbesuchsordnung, dem Jugendschutzgesetz und den einschlägigen Bestimmungen zum Gesundheits- und Brandschutz.

1. Rhythmisierung

06:30 Uhr bis 08:00 Uhr	Frühdienst Hort
07:30 Uhr	Einlass Schulgebäude
08:00 Uhr	Unterrichtsbeginn
09:00 Uhr bis 09:30 Uhr	Unterrichtsblock 1 bzw. Einzelunterrichtsstunden
09:30 Uhr bis 10:15 Uhr	Frühstückspause und Bewegungspause draußen
10:15 Uhr bis 11:45 Uhr	Unterrichtsblock 2
11:45 Uhr bis 13:00 Uhr	Mittagspause, Mittagessen, Spiel- und Bewegungspause
13:00 Uhr bis 14:30 Uhr	Unterrichtsblock 3 bzw. Einzelunterrichtsstunden bzw. Hortzeit
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Hortzeit
15:00 Uhr bis 16:00 Uhr	AG-Zeit
16:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Spätdienst Hort

2. Allgemeine Verhaltensregeln

- Alle Angehörigen unseres Lernraumes und unsere Gäste haben die Pflicht, sich umsichtig, rücksichtsvoll und hilfsbereit zu verhalten, sodass Unfälle und Sachbeschädigungen nach Möglichkeit vermieden werden. Höflichkeit und Respekt voneinander sind dabei eine Selbstverständlichkeit.
- Schimpfwörter, Provokationen und Handgreiflichkeiten sind zu unterlassen. Konflikte sind auf verbalem, konstruktivem Wege zu lösen, wenn nötig mit Hilfe der pädagogischen Mitarbeiter.
Grobe Regelverstöße werden dem Klassenlehrer, dem Hortgruppenerzieher bzw. der Aufsicht gemeldet, der/die sich weiter um die Angelegenheit kümmert und schließlich den Klassenlehrer informiert.
- In sämtlichen Räumen und Gebäuden des Lernraums wird nicht gedrängelt, gerannt, getobt, Ball gespielt o. ä. Auch auf Treppen und Geländern wird nicht geklettert oder geruscht.
- Unfälle und Verletzungen während des Unterrichts, in den Pausen oder auf dem Schulweg sind umgehend im Sekretariat zu melden. Kinder, die sich verletzt haben,

melden dies einem Mitarbeiter, der die Information an das Sekretariat und den Klassenlehrer weiterleitet und die Meldung ins Unfallbuch einträgt.

- Mit Gebäuden und Inventar ist pfleglich umzugehen. Schäden an Gebäuden oder am Inventar sind umgehend einem Mitarbeiter zu melden, der die Information an das Sekretariat weiterleitet.
- Beim Umgang mit schuleigenen Computern ist folgendes zu beachten:
 - In der Nähe der Computer wird nicht gegessen oder getrunken und es befinden sich weder Flüssigkeiten noch Essen in der Nähe.
 - Die Rechner sind nur mit sauberen Händen und unter Absprache und Aufsicht der Mitarbeiter zu benutzen.
- Das Mitbringen von Handys ist nur im Ausnahmefall und nur nach Absprache mit dem Klassenlehrer gestattet. Das Mitbringen von anderen elektronischen Medien ist nicht gestattet.
- Das Mitbringen von Glasflaschen, Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen ist nicht erlaubt. Im Ausnahmefall kann es aber in Absprache mit pädagogischen Mitarbeitern gestattet werden.
- Das Rauchen und der Genuss von Alkohol ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- Fundsachen werden im Hort abgegeben.
- Für den Verlust oder bei Beschädigung von persönlichen Gegenständen wird keine Haftung übernommen. Persönliche Gegenstände, die nicht im Unterricht benötigt werden, bleiben während der Unterrichtszeit im Ranzen oder in der Garderobe.
- Für Gespräche mit den Mitarbeitern vereinbaren die Sorgeberechtigten spezielle Gesprächstermine. Solche Vereinbarungen können über das Mitteilungsheft erfolgen oder telefonisch über das Schulsekretariat.
- Verhalten bei Alarm: Bei Alarm verlassen alle Personen entsprechend den Vorgaben des Evakuierungsplanes diszipliniert das Schulgebäude. Den Anweisungen aller Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

3. Schulweg – Bringen und Holen der Kinder

- Für den Schulweg gilt der offizielle Schulwegeplan des Döbelner Ordnungsamtes (vgl. Anlage 1).
- Eltern oder andere Personen bringen die Kinder in der Regel nur bis zur Schulhaustür.
- Eltern oder andere Personen, die Kinder mit dem Auto bringen, nutzen dafür den Parkplatz am Hort und sorgen dafür, dass die Parkplätze umgehend wieder zur Verfügung bereit sind. Die Nutzung des Mitarbeiterparkplatzes am Schulhaus ist nicht gestattet.

4. Unterrichtsgebäude und Unterrichtszeit

- Ab 7:30 Uhr werden die Kinder im Schulhausgebäude beaufsichtigt.
- Kinder, die nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen bis spätestens 8:00 Uhr im Schulsekretariat entschuldigt werden. Dies ist zunächst telefonisch möglich, eine schriftliche Entschuldigung muss nachgereicht werden. Ab dem dritten Krankheitstag wird ein ärztliches Attest benötigt.
- Bei schlechter Witterung sind die Schuhe am Eingang des Schulhauses abzustreichen. Jacke und Schuhe werden ordentlich an der Garderobe abgestellt

bzw. aufgehängt. Im Schulgebäude tragen die Kinder geschlossene Hausschuhe, beim Tragen von Pantoletten verlieren die Kinder ihren Versicherungsschutz.

- Das Betreten des Werkraums, Ateliers, der Turnhalle, der Laufbahn und der Sprunggrube ist nur im Beisein von pädagogischen Mitarbeitern gestattet.
- Für die Benutzung der Turnhalle gilt die Hallenordnung (vgl. Anlage 2).
- Für die Benutzung des Werkraumes gilt die Werkraumordnung (vgl. Anlage 3).
- Nach dem Unterricht erledigen die Kinder ihre Klassendienste.
- Fenster dürfen nur nach ausdrücklicher Anweisung des anwesenden Pädagogen geöffnet werden. Fensterbänke und Heizkörper dürfen nicht bestiegen werden. Die Regler der Heizkörper werden nicht verstellt.
- Für den Schwimmunterricht gelten spezielle Regelungen, die zu gegebenem Zeitpunkt mitgeteilt werden.
- Beurlaubungen vom Unterricht können nur in Ausnahmefällen (wichtige persönliche oder familiäre Anlässe, bedeutende sportliche Veranstaltungen oder kirchliche Anlässe lt. Paragraph 26 des Sächsischen Schulgesetzes) genehmigt werden.
- Eine Beurlaubung für bis zu zwei Tagen kann der Klassenleiter entscheiden. Bei mehr als zwei Tagen wird das Einverständnis der Schulleitung benötigt. Unmittelbar vor und nach den Ferien sind keine Beurlaubungen möglich.

5. Außengelände und Pausenregelungen

- Zu Beginn der Hofpausen verlassen die Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich auf direktem Weg zu den offiziellen Pausenangeboten wie dem Außengelände am Hort, dem Ballsportplatz bzw. ggf. anderen Angeboten.
- Bei Regen entscheidet die Pausenaufsicht in Absprache mit der Schulleitung, ob die Kinder im Klassenzimmer verbleiben oder die Angebote in der Turnhalle nutzen. In den Zimmern wird nicht gerannt oder getobt. Auf Ordnung ist zu achten.
- Grundstücksgrenzen des Pausengeländes: Den Kindern stehen im Regelfall der Bereich zwischen dem Hortgebäude und der Böschungskante oberhalb von Schule und Friedhof zur Verfügung. Zu den Seiten ist das Spielgelände eingefasst durch den Verbindungsweg Schule und Hort und in gegenüberliegender Richtung durch die Freilichtbühne.
- Das Verlassen des offiziellen Pausengeländes ist den Schülern während der Schulzeit nicht gestattet.
- Das Werfen von Schneebällen ist im Allgemeinen untersagt, kann jedoch im Einzelfall unter Aufsicht von pädagogischen Mitarbeitern und mit abgesprochenen Regeln gestattet werden.
- Nach den Pausen, dem Sport- oder Werkunterricht oder auch nach den AGs begeben sich die Kinder auf dem direkten Weg in ihre Klassen- bzw. Horträume. Bei schlechter Witterung sind die Schuhe am Eingang der Gebäude abzustreichen. Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände ist untersagt.

6. Einhaltung der Hausordnung

Diese Hausordnung ist von allen zur Schule gehörenden Personen einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Mehrfache Zuwiderhandlungen können zur Kündigung des Schulvertrages führen.

Die Hausordnung der Evangelischen Grundschule ist Bestandteil des Schulvertrages.

Ergänzende Anlagen:

- Turnhallenordnung und Anweisungen zum Verhalten im Sportunterricht
- Informationen zu Maßnahmen von Schule und Hort im Zusammenhang mit Notfallsituationen wie Unwetterwarnungen o. ä.
- Schulwegeplan

Ergänzt wird die Hausordnung auch durch folgende Dokumente:

- Regeln für die Garderobe (einzusehen in den Garderoben)
- Regeln für die Sportumkleiden (einzusehen in den Sportumkleiden)
- Regeln für die Toiletten (einzusehen in den Toiletten)
- Werkraumordnung (einzusehen im Werkraum)
- Regeln für die Nutzung der Turnhalle in den Pausen (einzusehen am Turnhalleneingang)
- Sportstättenbenutzungsordnung des CSV Döbeln/Technitz (einzusehen im Turnhallentrakt)

Turnhallenordnung und Anweisungen zum Verhalten im Sportunterricht

- Bei der Nutzung der Turnhalle und anderer Sportstätten sowie den dazugehörigen Räumen und Anlagen ist den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten. Alle Sportstätten werden nur unter Aufsicht betreten.
- Essen und Trinken im gesamten Turnhallentrakt ist nicht gestattet. Ausgenommen ist das Trinken von Wasser in den Umkleiden und im Foyer.
- Die Turnhalle wird nur in sauberen Hallenturnschuhen mit heller Sohle (keine Gymnastikschuhe) betreten. Die Schuhe sollten im Hort verbleiben, da auch in den Mittagspausen und zu Hortzeiten die Halle genutzt wird.
- Die Kinder haben zweckentsprechende sowie der Witterung angepasste Kleidung zu tragen, die ungehinderte Sicherheits- und Hilfestellungen ermöglicht. Für den Sportunterricht im Freien müssen die Kinder feste, sportgeeignete Schuhe tragen. Die Hallenturnschuhe sind für diesen Zweck nicht zugelassen. Ist die Sportbekleidung unvollständig, kann der Schüler nicht aktiv am Unterricht teilnehmen.
- Schmuck, insbesondere auch Ohrstecker, sollten möglichst zu Hause gelassen werden, auf jeden Fall aber – ebenso wie Uhren, Schlüssel u. ä. – abgelegt werden. Lange Haare müssen zusammengebunden werden. Es wird keine Haftung für vermisste Gegenstände übernommen. Brillenträger sollten Sportbrillen tragen oder die Brille absetzen.
- Nach dem Sportunterricht (Doppelstunde oder bei starkem Schwitzen auch nach Einzelstunden) waschen sich die Kinder. Prinzipiell ziehen sich die Schüler nach dem Sportunterricht um.
- Jede Verletzung wird der Aufsicht gemeldet. Die Aufsicht trägt Verletzungen ins Unfallbuch ein und meldet sie der Sekretärin und dem Klassenlehrer bzw. dem Hortgruppenleiter.
- Sportunterricht im Krankheitsfall: Ist ein Kind krank, wird eine schriftliche Entschuldigung der Eltern benötigt. Im wiederholten Fall ist ein ärztliches Attest nötig. Sportbefreiungen können für maximal vier Wochen vom Hausarzt ausgestellt werden, danach vom Amtsarzt. Besucht das Kind während dieser Zeit die Schule, so ist es auch beim Sport anwesend. Turnschuhe werden auch in diesem Fall getragen. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht: Kinder mit Sportbefreiung gehen nicht mit in die Schwimmhalle, sondern nehmen am Unterricht einer anderen Klasse teil.
- Liegegebliebene Fundsachen werden nur bis zu den nächsten Ferien im Hort verwahrt. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Informationen zu Maßnahmen des Christlichen Lernraums Döbeln/Technitz im Zusammenhang mit Notsituationen wie Unwetterwarnungen o. ä.

(Informationen im Rahmen der Hausordnung des Evangelischen Grundschule Technitz)

Bei gegebenem Anlass (z. B. Unwetterwarnung o. ä. ab Warnstufe rot) wird der Unterricht im Schulgebäude vorzeitig beendet. Sorgeberechtigten, die ihre Kinder vorzeitig abholen möchten, ist dies –in Absprache mit Schulleitung und Klassenlehrer- gestattet.

Die Kinder werden unter Aufsicht in das obere Gebäude gebracht (Hort, Turnhalle). Alle Kinder, die noch nicht abgeholt wurden, werden im Hort bzw. der Turnhalle betreut.

Kein Kind wird in einer Alarmsituation von Schule oder Hort entlassen, wenn dies nicht mit dem Sorgeberechtigten oder dem unter den Notfallnummern angegebenen Personen abgesprochen wurde.

Wir werden versuchen, uns mit den Sorgeberechtigten telefonisch in Verbindung zu setzen,

- wenn ein Kind aus Sicherheitsgründen im Hort oder ggf. auch in der Schule behalten wird und es nicht, wie eigentlich geplant, selbstständig den Heimweg antreten kann.
- wenn uns bekannt ist, dass sich die Abfahrtszeiten von Bussen ändern und Kinder davon betroffen sind.
- Wenn es die Hortleitung für notwendig erachtet, den Hort vorzeitig zu schließen und darum gebeten wird, Kinder vorzeitig aus dem Hort abzuholen.

Ganz allgemein gilt, dass Personen, die Kinder in einer, wie auch immer gearteten, Notsituation abholen, dem Klassenlehrer bzw. dem Horterzieher oder deren Vertretung ausdrücklich Bescheid sagen, wenn sie das Kind abholen.

Stand: 31.07.2017